



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnshausen zur Umweltrevision einer

Anlage: Oberflächenbehandlung mit einem Wirkbadvolumen von mehr als 30 m³

vom 20.06.2023

Betreiber: Fa. Ewald Rostek GmbH Oberflächentechnik am Standort:
Max-Eyth-Straße 2-6, 58706 Menden

Die Ewald Rostek GmbH Oberflächentechnik betreibt am o. g. Standort eine Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Wirkbadvolumen von mehr als 30 Kubikmeter zur Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren für verschiedene Anwendungsbereiche, z.B. zur Herstellung von Armaturen und Münzen (Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV bzw. Tätigkeit nach Nr. 2.6 des Anhangs 1 der IE-RL).

Datum der Überwachung: 20.04.2023

Vor-Ort-Aufwand: 13,5 Personenstd.

Aufwand der Vor- und Nachbereitung: 12,0 Personenstd.

Gesamtaufwand: 25,5 Personenstd.

Art der Revision: angemeldet / unangemeldet

Zuständige Behörde: Bezirksregierung Arnshausen

Weitere beteiligte Behörden: keine

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht.

Luft (Emissionen), Lärm, Wasser (Abwasser), AwSV (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen)

Grundlage der Überwachung: Genehmigungsbescheide gemäß Rechtsgrundlage § 16 BImSchG vom 06.08.2012, Az.: 53-Do-0031/12-Hees/Hm, vom 25.11.2009, Az.: 53-Do-0075/09/0309.1-Hm/Harz, 15.07.2007, Az.:56-HA-0002/07/0310.1-Dy, 28.01.2005, Az.: 56-4-42.0042/04/0310.1 - Dy/Harz und § 52 a BImSchG

Ergebnis der Überwachung:

Geringfügige Mängel:

1. Fehlende Dokumentation und teilweise Durchführung der internen Wartung und Prüfung der Parameter der Abluftanlagen
2. Ausgebliebene Schulungsteilnahme des Abfallbeauftragten

Erhebliche Mängel:

3. Änderung der Einsatzstoffe und der Betriebsweise ohne vorherige Anzeige gem. § 15 Abs. 1 BImSchG
4. Anlagenänderung der Ablufführung einer Galvanikstraße ohne vorherige Anzeige gem. § 15 Abs.1 BImSchG
5. Betrieb einer Anlage in einem zu hohen Frequenzbereich

Veranlasste Maßnahmen:

Der Betreiber wurde durch Revisionsschreiben zur Mängelbeseitigung aufgefordert. Auf Grund der Verstöße wird die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens (Bußgeldverfahren) geprüft.

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.